

Hinweise zu Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin

Sofern ein Prüfling zu einem Prüfungstermin aus triftigen Gründen nicht erscheinen kann, ist der Rücktritt gemäß der geltenden Prüfungsordnungen dem Prüfungsausschuss (über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen.

"Unverzüglich" bedeutet gemäß § 121 BGB "ohne schuldhaftes Verzögern".

Anzeige und Nachweise in der vorgeschriebenen Form müssen kumulativ vorliegen.

Nähere Erläuterungen:

1. Unverzüglichkeit der Anzeige

Die unverzügliche Anzeige eines Rücktritts aus triftigem Grund ist schriftlich per E-Mail (je nach Studiengang spv-bwl@hhu.de oder spv-vwl@hhu.de) an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Entsprechende Nachweise sind vollständig innerhalb von vier Kalendertagen im Original nachgereicht werden.

Diese Frist kann gewahrt werden entweder

- durch persönliche Abgabe in den Sprechstunden der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gegen Empfangsbescheinigung oder
- durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung (eingeschriebener Brief). Bei postalischer Aufgabe ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Bei Zweifeln an der fristgerechten Abgabe ist die Einhaltung der Frist durch Vorlage der Empfangsbescheinigung nachzuweisen. Erreicht die schriftliche Anzeige inkl. Nachweis die Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf andere Art und Weise, so trägt die Kandidatin/der Kandidat das Risiko eines nicht fristgerechten Zugangs bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

Beauftragt ein Prüfling eine andere Person mit der Abgabe der Unterlagen, so gilt deren Verschulden an dem Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Prüflings.

2. Nachweis des triftigen Grundes

a. Krankheit

Prüflinge, die im Falle der Erkrankung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, müssen unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der ihnen die Erkrankung attestiert. Unverzüglich heißt in diesem Fall, dass der Prüfling spätestens am Tag der nicht begonnenen Prüfung einen Arzt aufsucht und ein Attest mit dem Ausstellungsdatum dieses Tages vorlegt.

Bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Sprechzeiten der Ärzte liegen, ist hierfür der **ärztliche Bereitschaftsdienst** in Anspruch zu nehmen.

Bitte unbedingt beachten:

- Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, eine Schülerbescheinigung genügt dem Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht.
- Rückdatierte Atteste werden nicht anerkannt und führen zur Ablehnung des Antrags.
- Zur Vereinfachung der Attestierung kann das Formular "Ärztliche Bescheinigung bei
 der Studierenden- und Prüfungsverwaltung" benutzt werden. Ansonsten ist ein
 qualifiziertes Attest mit folgenden Anforderungen einzureichen:
 Untersuchungstag, voraussichtliche Dauer der Erkrankung, Symptome der
 Erkrankung, Art der sich aus der Krankheit ergebenen Beeinträchtigung, Stempel
 und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes.
- Wichtig: Aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist, wessen Leistungsfähigkeit durch erhebliche gesundheitliche Beschwerden so beeinträchtigt ist, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann. Dies ist typischerweise durch eine akute, vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Fall. Eine Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. nicht vor bei Schwankungen der Tagesform, leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen, Prüfungsstress und Examensängsten oder Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild).

b. Andere triftige Gründe

Andere triftige Gründe können z.B. Todesfälle innerhalb der Familie, Gerichtsfälle o.ä. sein. Auch hierfür müssen unverzüglich (nach der Ausstellung) entsprechende Nachweise, z.B. Sterbeurkunde, Gerichtsladung, Unfallbescheinigung, vorgelegt werden.

3. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen nach Antritt einer Prüfung Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Erkrankt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung, so hat er die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Das heißt, er muss seinen behandelnden Arzt fragen, ob dieser die Teilnahme an der Prüfung aus ärztlicher Sicht für vertretbar hält oder aber den Rücktritt von der Prüfung empfiehlt. Unterzieht sich der Prüfling der Prüfung, obwohl der behandelnde Arzt den Rücktritt von der Prüfung empfohlen hat, ist nach Antritt der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn er seine Prüfungsunfähigkeit kannte oder den Umständen nach kennen musste. In diesem Falle kann er sich weder nach Erbringung der Prüfungsleistung noch bei Abbruch der Prüfung auf seine Prüfungsunfähigkeit berufen.

Für den Fall, dass die Krankheit für den Prüfling vor der Prüfung nicht erkennbar war, und er deshalb keinen Anlass hatte, von der Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch zu machen, kann eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei unerkannten Krankheiten gegeben sowie bei Krankheiten, welche dem Prüfling vor der Prüfung bekannt waren, die jedoch die Prüfungsfähigkeit bis zum Beginn der Prüfung nicht beeinträchtigt haben und die sich während er Prüfung so wesentlich verschlimmert haben, dass eine Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung eingetreten ist.

Prüflinge, die im Falle einer Erkrankung zu einem Prüfungstermin erscheinen und die Prüfung abbrechen, müssen **unverzüglich** nach der abgebrochenen Prüfung einen Arzt aufsuchen, der ihnen die plötzlich aufgetretene Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung sowie den Zeitpunkt des Arztbesuches attestiert.

Hinsichtlich der Unverzüglichkeit und des Nachweises gelten, sofern hier nicht anders spezifiziert, die gleichen Bedingungen wie bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung aus triftigem Grund.

Im Falle des Abbruchs der Prüfung sind der ärztliche Bereitschaftsdienst oder die Ambulanzen der Kliniken in Anspruch zu nehmen, soweit der Nachweis außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen beizubringen ist.